

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 1977

Nummer 39

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	12. 7. 1977	Erste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verordnung zur Landesbauordnung (AVO BauO NW).	288
	20. 7. 1977	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1977/78	288
	21. 7. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1977/78	291
	22. 7. 1977	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Landespflege an der Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Höxter, zum Wintersemester 1977/78 und Sommersemester 1978	291

232

**Erste Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Verordnung
zur Landesbauordnung (AVO BauO NW)
Vom 12. Juli 1977**

Auf Grund des § 102 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1976 (GV. NW. S. 264), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verordnung zur Landesbauordnung (AVO BauO NW) vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 482) wird wie folgt geändert:

1. An § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen nach § 69 Abs. 4 bis 6 BauO NW müssen durch mindestens einen Eingang stufenlos zugänglich sein; der Zugang ist zu kennzeichnen. Der Eingang muß eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 95 cm haben. Vor Türen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10 (Zu § 38 und § 69 Abs. 4 BauO NW) Treppen und Rampen“

2) Im Absatz 5 wird an den Satz 2 nach einem Semikolon angefügt:

„sie darf durch aufschlagende Türen nicht eingeeengt werden.“

3) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Bei baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 69 Abs. 4 bis 6 BauO NW dürfen Rampen nicht mehr als 6 v. H. geneigt sein, sie müssen mindestens 1,20 m breit sein und beidseitig einen festen Handlauf haben. Am Anfang und am Ende jeder Rampe ist ein Absatz, alle 6 m ein Zwischenabsatz anzurichten. Absätze müssen eine Länge von mindestens 1,20 m haben.“

3. In § 11 erhält Absatz 11 folgende Fassung:

„(11) In allgemein zugänglichen Fluren und Gängen, die als Rettungswege dienen, ist eine Folge von weniger als drei Stufen unzulässig. Türen im Verlauf dieser Flure müssen in Richtung des Rettungsweges aufschlagen; dies gilt nicht nur für Zugänge vom Freien zum Treppenraum. In den dem allgemeinen Besuchertrafik dienenden Teilen von baulichen Anlagen nach § 69 Abs. 4 BauO NW sowie in baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 69 Abs. 6 BauO NW müssen die Flure mindestens 1,40 m breit sein.“

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12
(Zu § 40 BauO NW)
Aufzüge

(1) In Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen müssen Aufzüge Haltestellen in allen Geschossen haben. Hochhäuser müssen mindestens zwei Aufzüge haben.

(2) Die Gesamtfläche der Fahrkörbe von Aufzügen nach § 40 Abs. 9 BauO NW soll so bemessen sein, daß für je 20 der Bewohner oder ständigen Benutzer des Gebäudes ein Platz zur Verfügung steht.

(3) Fahrkörbe zur Aufnahme einer Krankentrage müssen eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1 m x 2,10 m, Fahrkörbe zur Aufnahme eines Rollstuhles von mindestens 1,10 m x 1,40 m haben; Türen müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 80 cm haben. Vor den Aufzugsgängen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein. Zur Aufnahme von Rollstühlen bestimmte Aufzüge müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche und von allen Geschossen stufenlos erreichbar sein.

(4) Rauchabzugsöffnungen in Fahrschächten müssen eine Größe von mindestens 2,5 v. H. der Grundflä-

che des Fahrschachtes, mindestens jedoch 0,10 m² haben. Die Öffnungen dürfen nicht verschlossen werden können.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den dem allgemeinen Besuchertrafik dienenden Teilen von baulichen Anlagen nach § 69 Abs. 4 BauO NW sowie in baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 69 BauO NW müssen die Türen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 85 cm haben. Vor den Türen muß eine ausreichende Bewegungsfläche vorhanden sein.“

2) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

6. § 16 wird wie folgt geändert:

1) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den dem allgemeinen Besuchertrafik dienenden Teilen von baulichen Anlagen nach § 69 Abs. 4 BauO NW sowie in baulichen Anlagen und anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 69 Abs. 6 BauO NW muß mindestens ein Abortraum auch für Benutzer von Rollstühlen geeignet sein. Der Abortraum muß stufenlos erreichbar sein; er ist zu kennzeichnen.“

2) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. An § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Trockenräume für Gebäude mit Wohnungen müssen eine Grundfläche von mindestens je 15 m² und insgesamt eine Grundfläche von mindestens 3 m² je Wohnung haben; sie dürfen durch luftdurchlässige Trennwände in Abteile mit mindestens je 8 m² Grundfläche unterteilt werden. Dies gilt nicht für Einfamilienhäuser.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 1977

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hirsch

– GV. NW. 1977 S. 288.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Wintersemester 1977/78**

Vom 20. Juli 1977

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 6 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

(1) Für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Hochschulen wird die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern für das Wintersemester 1977/78 nach Maßgabe der Anlage festgesetzt.

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zahl von Studienplätzen und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Wintersemester 1977/78 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt. Abweichend von Satz 1 ist die nach Absatz 1 an der Universität Bochum für das erste Semester des ersten klinischen Studienabschnitts festgesetzte Zahl der Studienplätze zu gleich Zulassungszahl.

Anlage

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden in dem Studiengang Psychologie (Diplom) an der Technischen Hochschule Aachen sowie in dem Studiengang Chemie (Diplom) an der Gesamthochschule Duisburg über die Zahl der Studenten hinaus, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Wintersemester 1977/78 zur Fortsetzung ihres Studiums in einem höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, keine weiteren Studenten in höhere Fachsemester aufgenommen. Der Wechsel von bereits an diesen Hochschulen eingeschriebenen Studenten höherer Fachsemester zwischen gleichnamigen Diplom-, Magister- und Lehramtsstudien-gängen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabe-Verordnung – VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194) bleibt unberührt.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt § 31 VergabeVO, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Studenten, die an der Universität Bochum im Sommersemester 1977 für den Studiengang Medizin eingeschrieben sind und nach dem Bestehen der ärztlichen Vorprüfung das Studium der Medizin im ersten klinischen Studienabschnitt im Wintersemester 1977/78 an dieser Hochschule fortsetzen wollen, müssen einen Zulassungsantrag nach Maßgabe des § 31 Abs. 5 und 6 VergabeVO an die Universität Bochum richten.

(2) Sofern für die Zulassung zu dem ersten klinischen Studienabschnitt des Studienganges Medizin an der Universität Bochum eine Auswahl unter den Bewerbern erforderlich wird, sind die Bewerber nach Absatz 1 innerhalb der Gruppe der Bewerber nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO vorrangig zu berücksichtigen. Die Rangfolge der vorrangig zu berücksichtigenden Bewerber wird ebenfalls nach § 10 Abs. 2 bis 5 VergabeVO bestimmt.

§ 4

In Studiengängen oder Teilen von Studiengängen, für die die Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern nach § 1 Abs. 1 nicht festgesetzt ist, sind Bewerber, die anrechenbare Studienleistungen und/oder Studienzeiten nachweisen, innerhalb der von der Hochschule bestimmten Einschreibungsfrist in die entsprechenden höheren Fachsemester aufzunehmen; die Vorschriften der Einschreibungsordnung bleiben unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juli 1977

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

Zahl der Studienplätze in höheren Fachsemestern gem. § 1 der Verordnung vom 20.Juli 1977

<u>Hochschule</u>	Techn. Hoch- schule Aachen	Univer- sität Biele- feld	Univer- sität Bochum	Univer- sität Bonn	Univer- sität Düssel- dorf	Gesamt- hoch- schule Duis- burg	Gesamt- hoch- schule Essen	Univer- sität Köln	Univer- sität Münster
<u>Studiengang</u>									
Höheres Fachsemester bzw. Studienabschnitt									
<u>Architektur</u> (Diplom und Lehramt)									
2. bis 3. Fachsemester	226	-	-	-	-	-	-	-	-
4. bis 8. Fachsemester	452	-	-	-	-	-	-	-	-
<u>Biologie</u> (Dipl.u.Lehramt)									
2. bis 4. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-	195
2. bis 7. Fachsemester	-	141	-	-	-	-	-	-	-
2. bis 8. Fachsemester	291	-	768	-	-	-	393**	731	-
<u>Chemie</u>									
2. bis 8. Fachsemester	-	-	-	-	-	*	-	-	-
<u>Lebensmittelchemie</u>									
2. bis 9. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-	120
<u>Medizin</u>									
Vorklinischer Studienabschnitt									
2. Semester	-	-	-	-	-	-	-	-	201
3. bis 4. Semester	305	-	508	186	290	-	190	205	401
1. Klinischer Studienabschnitt									
5. Semester	-	-	75	-	-	-	-	-	40
5. bis 6. Semester	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2. Klinischer Studienabschnitt									
7. Semester	-	-	50	-	-	-	-	-	-
<u>Pädagogik</u> (Diplu.Lehramt)									
2. bis 8. Fachsemester	-	-	-	239	-	-	-	-	-
<u>Pharmazie</u>									
2. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3. Fachsemester	-	-	-	-	-	-	-	-	42
2. bis 7. Fachsemester	-	-	-	552	60	-	-	-	-
<u>Psychologie</u> (Diplom)									
2. bis 4. Fachsemester	*	-	-	-	-	-	-	-	14
2. bis 7. Fachsemester	*	136	-	-	-	-	-	-	-
2. bis 8. Fachsemester	*	-	456	390	261	-	-	315	-
5. bis 8. Fachsemester	*	-	-	-	-	-	-	-	28
<u>Rechtswissenschaft</u>									
2. bis 4. Fachsemester	-	240	-	-	-	-	-	-	-
<u>Zahnmedizin</u>									
Vorklinischer Studienabschnitt									
2. Semester	-	-	-	48	-	-	-	-	4
3. bis 5. Semester	-	-	-	146	102	-	-	114	14
Klinischer Studienabschnitt									
6. bis 10. Fachsemester	-	-	-	242	102	-	-	114	24

Kein Symbol = Der Studiengang wird angeboten; für das angegebene höhere Fachsemester oder den angegebenen Studienabschnitt ist keine Zahl festgesetzt.

- = Der Studiengang bzw. das angegebene höhere Fachsemester oder der angegebene Studienabschnitt wird nicht angeboten.

* Siehe § 1 Abs.3 der Verordnung
** Nur Lehramt

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Festsetzung von Zulassungszahlen für die
von einem Verfahren der Zentralstelle
für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten
Studiengänge an den wissenschaftlichen
Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Wintersemester 1977/78**

Vom 21. Juli 1977

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1, 2 und 4 bis 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GV. NW. 1973 S. 221) wird nach Anhörung der Hochschule verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1977/78 vom 11. Mai 1977 (GV. NW. S. 246) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die in der Spalte „Technische Hochschule Aachen“ für den Studiengang Psychologie ausgebrachte Zahl 17 wird durch die Zahl 20 ersetzt.
 - b) Die in der Spalte „Gesamthochschule Essen“ für den Studiengang Medizin ausgebrachte Zahl 150 wird durch die Zahl 190 ersetzt.
2. Die Anlage 2 – b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I im Land Nordrhein-Westfalen – wird wie folgt geändert:
 - a) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Ruhr Dortmund“ für den Studiengang Kunst ausgebrachte Zahl 132 wird durch die Zahl 83 ersetzt.
 - b) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Bielefeld“ für den Studiengang Deutsch ausgebrachte Zahl 62 wird durch die Zahl 74 ersetzt.
 - c) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Münster“ für den Studiengang Deutsch ausgebrachte Zahl 107 wird durch die Zahl 124 ersetzt.
3. Die Anlage 2 – c) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe im Land Nordrhein-Westfalen – wird wie folgt geändert:
 - a) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Bielefeld“ für den Studiengang Deutsch/Lernbereich Sprache ausgebrachte Zahl 74 wird durch die Zahl 62 ersetzt.
 - b) Die in der Spalte „Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe – Studienort Münster“ für den Studiengang Deutsch/Lernbereich Sprache ausgebrachte Zahl 124 wird durch die Zahl 107 ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juli 1977

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1977 S. 291.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im Studiengang Landespflege an der
Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Höxter,
zum Wintersemester 1977/78 und
Sommersemester 1978**

Vom 22. Juli 1977

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Gesamthochschule Paderborn verordnet:

§ 1

Für den Studiengang Landespflege an der Gesamthochschule Paderborn, Abteilung Höxter, wird die Zahl der im Wintersemester 1977/78 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) auf 60 festgesetzt; im Sommersemester 1978 werden keine Studienbewerber in das erste Fachsemester aufgenommen.

§ 2

Für die Vergabe der nach § 1 verfügbaren Studienplätze gilt § 30 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung-VergabeVO) vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194), soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

(1) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Gesamthochschule Paderborn zu richten. Der Zulassungsantrag muß bis zum 10. September 1977 bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfrist).

(2) Antragsberechtigt sind Bewerber, die die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsnachweis besitzen; § 29 Abs. 4 VergabeVO findet Anwendung.

(3) Sofern eine Auswahl unter den Bewerbern erforderlich wird gilt § 29 Abs. 2 und 3 VergabeVO für die Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation entsprechend.

§ 4

Soweit in der personellen und räumlichen Ausstattung, die bei der Festsetzung nach § 1 zugrundegelegt worden ist, Änderungen eintreten, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahl durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juli 1977

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1977 S. 291.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eineseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.